

Planzeichenerklärung			
Darstellung		Planzeichen	verwendet
1	Art der baulichen Nutzung		
1	Kleinsiedlungsgebiet		
2	Reines Wohngebiet		
3	Allgemeines Wohngebiet		
4	Dorfgebiet		
5	Mischgebiet		
6	Kerngebiet		
7	Gewerbegebiet		
8	Industriegebiet		
9	Wohnendhausgebiet		
10	Sondergebiet		
2	Maß der baulichen Nutzung		
1	Zahl der Vollgeschosse		
2	a/s Höchstgrenze		
3	zwingend		
4	Grundflächenzahl		
5	Geschossflächenzahl		
3	Bauweise - Baufinden - Baugrenzen		
1	Offene Bauweise		
2	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
3	Nur Gruppenhäuser zulässig		
4	Geschlossene Bauweise		
5	Baulinien		
6	Baugrenzen		
4	Gemein - bedarfsflächen		
1	Flächen des Gemein - bedarfs		
2	Verwaltungsgebäude		
3	Schule		
4	Krankenhaus		
5	Theater		
6	Jugendheim - Jugendherberge		
7	Post		
8	Kirche		
9	Hallenbad		
10	Kindertagesstätte - Kindergarten		
11	Schutzraum		
12	Feuerwehr		
5	Verkehrsflächen		
1	Öffentliche Parkflächen		
2	Straßenbegrenzungslinien (Ausfahrt oder abnehmende Straßen)		
3	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		
6	Flächen für Versorgungsanlagen		
1	Flächen für Versorgungsanlagen		
2	Elektrizitätswerk		
3	Gaswerk		
4	Wasserbehälter		
5	Umformerstation		
6	Pumpwerk		
7	Müllbeseitigungsanlage		
8	Fernheizwerk		
9	Wasserwerk		
10	Umspannwerk		
11	Brunnen		
12	Kläranlage		
7	Führung von Versorgungsanlagen		
1	Leitungsführung		
	W - Wasser, A - Abwasser, E - Elektrizität, G - Gas		
8	Grünflächen		
1	Grünflächen		
2	Parkanlage		
3	Zehplatz		
4	Badeplatz		
5	Friedhof		
6	Dauerkleingärten		
7	Sportplatz		
8	Spielplatz		
9	Wasserflächen - Wasserwirtschaft		
1	Wasserflächen		
2	Flächen der Wasserwirtschaft		
10	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen		
1	Stellplätze		
2	Grenze des Änderungsbereiches		
3	Leitungsrechte		
4	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
5	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		
11	Kennzeichnung nachrichtlicher Übernahmen		
1	Natur- und Landschaftsschutz		
2	Naturschutz		
3	Landschaftsschutz		
4	Flächen für Bahnanlagen		
5	Flächen für den Luftverkehr		
6	Flughafen		
7	Sichtdreieck		
8	Bewuchs bis 70 cm Höhe zulässig - Nebenanlagen nicht zulässig		
	Zu- und Ausfahrtsverbot		
Änderungsvermerke			
Ausgabe	Tag	Änderungsvermerk	
1			
2			
3			
4			
5			

61-1
61.6.01-23/4a
St. Kleinfriedrichs-Rückgrate mit
Horn. Hüne, L.H. Ruppelt,
St. 8. Rindlung de
Nr. 23/4a neu
11.1.83/M.

11/11 = Bereich der Verbelegung
des Gebietes bei
Nutzung + gegenseitige
Rücken-Sonndung



Hinweis:
Die Grundstücke entlang der Moordeicher und Stuhler Landstraße liegen im Einwirkungsbereich des benachbarten GE-Gebietes. Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme werden die Planungsrichtpfeile im WA überschritten. Im GE können sie nicht voll ausgeschöpft werden.

Betr. Verkehrsflächen hier Bahngelände
Da die Bahnhöfe nicht mit der Flächenbedeckenden
Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche
festgesetzt ist, kann es sich nicht um WA oder GE
handeln. Die Bahnhöfe sind deshalb als "sonstige
Verkehrsflächen" zu definieren.
Stuhr, den 15. 08. 1990

Gemeinde Stuhr
Ldkra. Oldenburg

28.01. Moordeich, 11. August 1971

Begründung
sur
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a
der Gemeinde Stuhr

Der Bebauungsplan Nr. 4 a der Gemeinde Stuhr ist einer der ersten aufgestellten Bebauungspläne überhaupt. Es sind seinerzeit die bebaubaren Flächen in den ersten Entwürfen sehr klein eingetragen worden, teils unter Berücksichtigung der damaligen Bauweise. Es hat sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen, daß diese bebaubaren Flächen zu erweitern sind. Weiter sollte man bei einem Bebauungsplan nur die nicht bebaubaren Flächen berücksichtigen, die aufgrund der geltenden Vorschriften und Bestimmungen als solche praktisch schon festgelegt sind.

Aus dieser Erkenntnis heraus, hat der Fachausschuß bei dem Bebauungsplan Nr. 4 a die bisher sehr klein ausgewiesenen bebaubaren Flächen mit den sehr großen nicht bebaubaren Flächen, dem Rat eine Änderung vorgeschlagen, die auch beschlossen wurde.

Es handelt sich um ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 4a. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke sind im Bebauungsplan rot umrandet.

Durch diese Änderung entstehen keine Mehrkosten, weder bei der Erschließung noch für öffentliche Einrichtungen.

Die einzige Änderung besteht darin, daß die bebaubaren Flächen erweitert wurden.
Das Maß der baulichen Nutzung ist gleich geblieben

1. Beigeordnete - Gemeindevorstand

WA II
04.07

Bebauungsplan 4 a

8. Änderung

Für das Gebiet zwischen
Der Bremer Landesgrenze, westlich der Straße am Hexenberg, nördlich der Parzellen Nr. 74/31, 74/32, 74/14, 74/13, östlich und nördlich der Straße Am Schmiedekamp, östlich der Moordeicher Landstraße, nördlich des Stiller Weges und östlich der Parzellen Nr. 112/1, 106/1 und 820/122 in

Stuhr - Moordeich

Landkreis Oldenburg

Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bbg. v. 12.6.1960 außer Kraft.

M. 1:1000

Situationsplan

1 Planungsgrundlage Die Planungsgrundlage besitzt eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit: Delmenhorst, den 4.9.1963 Katasteramt Delmenhorst gez. Lindhorst	5 Öffentliche Auslegung In der Zeit vom 6.1.71 bis zum 22.4.71 gemäß § 2 (4) BBauG ausgelegt: gez. Unterschrift (Gemeindevorstand)
2 Ausarbeitung Im Auftrag der Gemeinde gemäß § 2 (3) BBauG ausgearbeitet: Bremen, den 25. Mai 1970 gez. Unterschrift (Wenz)	6 Satzungsbeschluss Als Satzung beschlossen nach §§ 6 und 40 BBauG in Verbindung mit §§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 sowie der BBauVO vom 26.6.1960 am 14.5.1971 gez. Unterschrift (Bürgermeister) gez. Unterschrift (Gemeindevorstand)
3 Entwurfsbeschluss Als Entwurf gemäß § 2 (1) BBauG mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.8.1970 beschlossen: gez. Unterschrift (Gemeindevorstand)	7 Genehmigung Genehmigt durch Vorlegung des Entwurfs der örtlichen Verwaltungsbehörde Oldenburg v. B. 6. 1972 - 2.14.111 - VII - 1.14.111 E (4) 3 -
4 Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung gemäß § 2 (4) BBauG am 21.12.70 ortsüblich bekanntgemacht: gez. Unterschrift (Gemeindevorstand)	8 Rechtsverbindlich Mit amtlicher Bekanntmachung vom 30.6.72 nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden: gez. Unterschrift (Gemeindevorstand)

Institut für Stadt- und Raumplanung Alle Rechte vorbehalten